

### Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

1. **Pflichten des Sachverständigen:** Er hat die Pflicht, das angeforderte Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten (§ 40 Abs. 1) und auf ordnungsgemäße Ladung vor den Organen der Strafrechtspflege zu erscheinen. Die Erstattung des Gutachtens darf nur abgelehnt werden, wenn der Sachverständige unter den Personenkreis des § 157 Ziff. 1—4 fällt. Eine Ablehnung ist ferner möglich, wenn der beauftragte Sachverständige mit dem Gutachten das Berufsgeheimnis (§ 136 StGB) verletzen würde. Mangelnde Sachkunde rechtfertigt keine Ablehnung durch den Sachverständigen, verpflichtet aber die Organe der Strafrechtspflege, den Sachverständigen von dem erteilten Auftrag zu entbinden. Zur Ladung von Sachverständigen (§ 41 Abs. 1) vgl. Anm. zu § 30. Die Säumnisfolgen (§ 41 Abs. 2) treffen den Sachverständigen bei Nichterscheinen und wenn er ohne genügende Begründung die Erstattung des Gutachtens verweigert. Für die Auferlegung der Säumnisfolgen sind im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren das Gericht zuständig.

2. **Belehrung:** § 40 Abs. 2 verpflichtet die Organe der Strafrechtspflege, den Sachverständigen vor Erstattung des Gutachtens zu belehren. Diese Pflicht obliegt dem beauftragenden Organ. Die Belehrung umfaßt den Hinweis auf die Pflicht, das Gutachten zu erstatten, die Wahrheits- und Erscheinungspflicht sowie über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen vorsätzlich falscher oder unvollständiger Gutachten gemäß § 230 StGB.

### § 42

#### Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden.

Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.